

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

B.N.P.

Nr.

32

Sitzung vom 16. Mai 1984

Gde. Geroldswil

1838. **Baulinien.** Mit Beschluss Nr. 432/1984 genehmigte der Regierungsrat den Beschluss des Gemeinderates Geroldswil vom 10. Oktober 1983 betreffend Festsetzung von Baulinien am Grenzweg zwischen Lättenweg und Waldrand.

Die Genehmigung erfolgte in der Annahme, der Gemeinderat Geroldswil sei der in § 108 Abs. 3 PBG vorgesehene Mitteilungspflicht an die betroffenen Grundeigentümer in der in § 6 lit. b PBG vorgeschriebenen Form nachgekommen und habe so das gesetzliche Festsetzungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt. Diese Annahme erwies sich indes, wie sich nachträglich herausstellte, als irrtümlich. Der Genehmigungsbeschluss vom 1. Februar 1984 ist daher aufzuheben.

Der Gemeinderat Geroldswil hat bereits von sich aus die nötigen Schritte für eine ordnungsgemässe Mitteilung seines Festsetzungsbeschlusses unternommen, weshalb eine dahingehende Anweisung unterbleiben kann.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss Nr. 432 vom 1. Februar 1984 über die Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Geroldswil vom 10. Oktober 1983 betreffend Festsetzung von Baulinien am Grenzweg (Fussweg) zwischen Lättenweg und Waldrand wird aufgehoben.

II. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Gemeinderat Geroldswil bereits die nötigen Schritte für eine ordnungsgemässe Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses unternommen hat.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil (mit dem Ersuchen, den ihm übermittelten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Baulinienplan zu retournieren) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Mai 1984

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller